

S-Public Services

# FAQs

zum giropay-Vertrag

## Inhalt

1 Unterschiede zum bisherigen Vertragsmodell.....	2
2 Detail-Informationen zum neuen Vertrag .....	2
3 Juristische Bewertung des Vertrags .....	3
4 GiroCockpit.....	3
5 Einsatz des neuen giropay-Verfahrens .....	3
6 Neue Sonderbedingungen.....	4

## 1 Unterschiede zum bisherigen Vertragsmodell

*Was sind die Unterschiede zwischen dem Händlerkonzentratoren-Modell (ehemals: paydirekt) und dem Acquiring-Modell (neu: giropay)?*

### Unterschiede Vertragsmodelle:

Im Rahmen des früheren Händlerkonzentratoren-Modells war von Kommunen/Händler festzulegen, ob man die Konditionen für paydirekt mit allen teilnehmenden Banken und Sparkassen selbst verhandeln wollte oder ob man den Händlerkonzentratoren (hier S-Public Services) nutzt, der mit den Banken – für seine Kunden – gesonderte Konditionen vereinbart hat.

Dieses Modell hat sich als zu komplex erwiesen. Daher hat die paydirekt GmbH ein neues Modell aufgesetzt, nach dem nun die paydirekt GmbH mit der S-Public (und weiteren Acquirern) einen Acquirervertrag schließt, in dem wesentliche Rechte und Pflichten sowie die Konditionen geregelt sind. Der Händler/die Kommune hat damit den Vorteil, dass sie keine Konditionen verhandeln muss und einen zentralen Vertragspartner (S-Public) hat.

### Wesentliche Produktunterschiede:

paydirekt war früher eine Bezahlvariante bei der man sich vorab registrieren musste und sodann ausschließlich mit Nutzernamen und Passwort bezahlen konnte. Mit dem neuen giropay bekommen Bezahlkunden die Wahl zwischen 3 Autorisierungsvarianten:


- Account (paydirekt ALT = bezahlen mit Benutzernamen und Passwort)
- Online Banking Überweisung (giropay ALT = PIN und TAN)
- die digitale Girocard


## 2 Detail-Informationen zum neuen Vertrag


**Gibt es eine Unterlage mit weiteren Informationen zum neuen giropay-Händlervertrag?**

Kontaktieren Sie gerne unser **Support-Team**, um detaillierte Informationen, wie zum Beispiel den Händlerflyer, zu erhalten:

Am Wallgraben 115  
70565 Stuttgart  
Deutschland

 [support@s-publicservices.de](mailto:support@s-publicservices.de)

 +49 711 782 1900 0

 +49 711 782 1900 9

### 3 Juristische Bewertung des Vertrags

#### ***Wurde der Vertrag einer rechtlichen Bewertung unterzogen?***

Der Vertrag wurde von einer externen Kanzlei im Auftrag der S-Public Services entworfen und orientiert sich am Acquirervertrag, der mit der paydirekt GmbH abgeschlossen wurde. Er überträgt entsprechende Rechte und Pflichten und beinhaltet spezifische Konditionen.

### 4 GiroCockpit

#### ***Müssen Kunden aufgrund des neuen Vertrages eine Anpassung im GiroCockpit vornehmen oder passiert das automatisch?***

Kunden müssen keine Anpassungen selbst vornehmen. Diese werden von der S-Public Services bei den Kunden durchgeführt, die die Verträge zurückgesendet haben.

### 5 Einsatz des neuen giropay-Verfahrens

#### ***Müssen neben der Vertragsunterzeichnung noch weitere Schritte unternommen werden, um das neu migrierte giropay-Verfahren weiterhin Bürgern und Kunden anzubieten?***

Es genügt, wenn Sie alle Vertragsunterlagen vollständig und unterschrieben an die S-Public-Services zurücksenden. Eine Kontaktaufnahme zu Ihrer Bank oder Sparkasse ist darüber hinaus nicht notwendig. Anlagen des Vertrags und vollständige Rücksendung aller Vertragsunterlagen

#### ***Ist es notwendig, auch die Anlage 1 zum neuen giropay-Vertrag auszufüllen?***

Die Vereinbarung ist in jedem Fall erforderlich, unabhängig davon, ob es zu Rückerstattungen kommt oder nicht, da sie einen wesentlichen Bestandteil des Vertrags darstellt.

#### ***Wozu dient die Blankoüberweisungsvereinbarung (Anlage 2) und warum muss sie bei der Bank / Sparkasse eingereicht werden?***

Dies war im alten Vertragsmodell über die Kombination Händlerantrag + paydirekt Händlerbedingungen (Ziff.11.X und insbesondere 11.3) [+ und im Hintergrund Beauftragungen von der Händlerbank an paydirekt GmbH als Dienstleister der Bank, vgl. Ziffer 5 der Händlerbedingungen] geregelt. Auf Grund der „Abkündigung der Alt-Verträge und Neu-Abschluss der Neu-Verträge“ ist die Gutschrift der Beträge bei Rückabwicklungen nicht mehr geregelt. Damit die paydirekt GmbH die jeweilige Überweisung in Ihrem Auftrag bei Ihrer Bank einreichen darf, sowie hierbei Überweisungsbetrag und Verwendungszweck vervollständigen darf, gemäß jeweiliger Vorgabe des Händlers zur Transaktion via Händlerportal („paydirekt-Portal“) oder via API/Plugin („paydirekt-Zugang“). Auch bisher hat die paydirekt GmbH gemäß Vorgaben des Händlers eine Blanko-Bevollmächtigung mit Inhalten befüllt (Zahlbetrag, IBAN und Verwendungszweck) – bisher hat der Händler/Kommune/Gemeinde seine Bank/Sparkasse beauftragt und die paydirekt GmbH war der Erfüllungsgehilfe der Bank/ Sparkasse („paydirekt-Dienstleister“), jetzt wird die paydirekt GmbH selbst der Betreiber, daher ist dies aus formellen Gründen notwendig.

***Ist es erforderlich, als Kunde der S-Public Services GmbH die Anlage 2 "Blanko-Überweisungsvereinbarung" auszufüllen, auch wenn...***

- ***... keine Rückerstattung vom Zahler angefordert wird?***
- ***...das Bezahlverfahren ausschließlich im Bereich der Einnahmen genutzt und daher dem Konto nur Zahlungen gutgeschrieben werden?***

Die Vereinbarung ist in jedem Fall erforderlich, unabhängig davon, ob es zu Rückerstattungen kommt oder nicht, da sie einen wesentlichen Bestandteil des Vertrags darstellt.

***Muss die Vereinbarung im Voraus abgegeben werden oder ist sie nur bei Bedarf einer Erstattung auszufüllen und nachzureichen?***

Die Vereinbarung wird generell und unabhängig von zu erwartenden Rückersattungen benötigt, da dies ein wesentlicher Vertragsbestandteil ist. Wir bitten darum, die Vereinbarung zeitnah einzureichen.

## 6 Neue Sonderbedingungen

***Haben alle Händler, die giropay akzeptieren, die neuen Sonderbedingungen erhalten, die nun die Teilnahme- und Entgeltvereinbarung zum 31.12.2023 ersetzen?***

Alle bestehenden paydirekt-Händler bzw. - Kommunen haben die neuen Sonderbedingungen erhalten.

***Bekommen Sparkassen diese Bedingungen auch in ihrer Rolle als giropay-Händler, oder ist die Rolle als Kreditinstitut in diesem Zusammenhang spezifischer festgelegt?***

Sparkassen, welche paydirekt bzw. giropay NEU in ihrem Online-Shop nutzen, erhalten den neuen Vertrag ebenfalls als paydirekt-„Händlerkunden“.

Bei paydirekt ALT mussten Sparkassen bei Händlerverträgen vorab Prüfungen und Freigaben durchführen. Das ist bei giropay NEU nicht mehr erforderlich.